

Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen

SDR/ADR 1.1.3 Freistellungen

1.1.3.1: Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch für die Freizeit und Sport bestimmt sind.

Klasse	Gruppen	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Faktor bei Sammeltransport
2	T, TC, TO, TF, TOC, TFC	5	60
2	F	100	3
2	A und O	300	1

Wenn gefährliche Güter verschiedenen in der Tabelle festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind und gleichzeitig in derselben Beförderungseinheit befördert werden, gelten folgende Vorschriften:

Die Summe der Stoffmenge

- der höchstzulässigen Gesamtmenge 5, multipliziert mit 60
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 100, multipliziert mit 3 und
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 300 darf **300** nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Gasmengen gilt:

- bei verdichteten Gasen der **Gefässinhalt in Liter**
- bei tiefgekühlt, flüssigen und gelösten Gasen die **Nettomasse in kg**

Nachstehende Bestimmungen finden **keine** Anwendung: **Feuerlöscher** (8.1.4 ADR)
Beförderungspapier (5.4.1 ADR)

Folgende Vorschriften müssen aber eingehalten werden:

- Ausreichende Belüftung (7.2.4 ADR)
- Ladung gesichert (7.5.7 ADR)
- Rauchverbot bei Ladearbeiten (8.3.5 ADR)
- Flaschenventile geschützt (4.1.6.4 ADR)
- Zusammenladeverbot beachten (7.5.2 ADR)
- Fahrzeuge nicht überladen (Art. 30, Abs. 2, SVG)
- Gefässe in der Lage verladen, für die sie gebaut sind. (7.5.11 ADR)
- Tunnelvorschriften beachten; Beförderungspapier zwingend! (1.9.5 Anh.2 SDR)

Firma:.....**Ort, Datum:**.....

Name des Fahrers **Unterschrift**
(in Blockschrift)..... **Fahrer:**.....

PanGas Industriepark 10 CH 6252 Dagmersellen	Telefon 0844 800 300 Fax 062 748 15 55 e-Mail contact@pangas.ch
---	--

